

Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund von § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), §§ 16 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (Straßengesetz - StrG) in der Fassung vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330, S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 20) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) hat der Gemeinderat am 08.05.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 2 Satz 2 der Sondernutzungssatzung vom 16.07.1990, zuletzt geändert durch die Euro-Anpassungssatzung vom 27.09.2001 wird gestrichen. § 5 Abs. 2 erhält danach folgenden Wortlaut:

„Von der Erhebung der Gebühr wird abgesehen, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.“

§ 2

In der Anlage 2 zur Satzung (Gebührenverzeichnis) wird nach Ziffer 4.2 b folgender Wortlaut eingefügt:

- „c) aus Anlass von Veranstaltungen örtlich ansässiger Vereine je Veranstaltung für eine Dauer bis zu zwei Wochen und einer Anzahl von bis zu 20 Einzelplakaten oder 10 Plakatdoppelständern in einer Größe bis max. DIN A 1 gebührenfrei, ansonsten Gebühr wie Nr. 4.2 a)“

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Bad Rappenau, den 09.05.2008

Der Oberbürgermeister

Gez.

Blättgen
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.